

Richtlinien Innovation Call Vorarlberg – Digitalisierung

§ 1 Allgemeine Fördervoraussetzungen

Die Projekte müssen innerhalb Vorarlbergs verwirklicht werden. Projekte, die bereits in einem früheren Call eingereicht und abgelehnt wurden, sind von einer erneuten Teilnahme ausgeschlossen.

§ 2 Förderungswerbende

Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen gemäß KMU-Definition (siehe § 6 Rechtsgrundlagen) inkl. Unternehmen in Gründung.

§ 3 Förderungsgegenstand

Förderbar sind Projekte zum Thema „Digitale Innovationen“. Konkret gemeint sind Umsetzungsprojekte – von der Entwicklung bis zum Prototyp bzw. bis zur Serienreife. Die reine Erstellung von Konzepten ist nicht förderbar. Die maximale Umsetzungsdauer darf 1 Jahr nicht überschreiten.

Es wird ein thematischer Sonderpreis „Digitale Innovation im Tourismus“ in der Höhe von max. € 5.000 vergeben. Eine gesonderte Bewerbung ist nicht notwendig.

Die Kommerzialisierung der Projekte ist bei der Projekteinreichung darzustellen.

§ 4 Art und Ausmaß der Förderung

Der Zuschuss beträgt bis zu 50 % der förderbaren Projektkosten, max. aber € 25.000. Die Förderhöhe orientiert sich am Innovationsgrad sowie den unternehmerischen Rahmenbedingungen und wird durch Juryentscheidung festgelegt. Das maximale Projektvolumen darf € 100.000 nicht überschreiten.

Die förderbaren Kosten betreffen interne Personalkosten, Drittkosten wie zB. externe Honorare, Kosten für notwendige F&E-Infrastrukturnutzung sowie Sach- und Materialkosten. Die internen Personalkosten müssen mind. 50% der Gesamtkosten betragen. Mehr Informationen zur Abrechnung können der Webseite entnommen werden <https://innovationcall.io/>

In der Mitte der Projektlaufzeit ist einmalig ein kurzer Zwischenbericht über den Projektverlauf und den Projektstand zu übermitteln.

Voraussetzung für die Auszahlung des Zuschusses ist die Übermittlung des Zwischenberichtes, die Vorlage der Endabrechnung sowie eines Endberichtes. Entsprechende Vorlagen zum Zwischenbericht und zum Endbericht können ebenfalls der Homepage entnommen werden.

§ 5 Ablauf der Förderung

Der Call wird per 07.01.2025 geöffnet und schließt am 06.02.2025.

Der Förderantrag ist elektronisch über das vorgesehene Onlineformular mittels kurzer und präziser Projektbeschreibung und eines Videos (max. 2 Minuten) einzubringen.

Alle im Förderantrag angeführten Unterlagen müssen vollständig und aussagekräftig

Die eingereichten Projekte werden in einer ersten Stufe durch die Jury geprüft und gereiht. Die besten Projekte kommen in die engere Auswahl. In der zweiten Stufe werden die ausgewählten Projekte vor der Jury präsentiert.

Die Beschlussfassung und die Förderzusagen erfolgen durch die Abteilung Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten im Amt der Vorarlberger Landesregierung.

Die Förderfähigkeit und die Förderhöhe werden durch eine Jury festgelegt.

§ 6 Rechtsgrundlagen

Diese Richtlinie basiert auf den Bestimmungen der Allgemeinen Förderungsrichtlinie des Landes (AFRL). Sofern in dieser Richtlinie Bestimmungen nicht explizit genannt oder geregelt sind, insbesondere die Bestimmungen zur Datenverwendung und Datenveröffentlichung gemäß § 5 AFRL, gelten die jeweils aktuellen Bestimmungen der AFRL. <http://www.vorarlberg.at/pdf/allgemeinfoerderungricht.pdf>

Bezüglich der Unternehmensgröße ist die jeweils geltende KMU-Definition gemäß EU-Wettbewerbsrecht ausschlaggebend. Als kleines Unternehmen im Sinne der Richtlinien gelten nach dem EU-Wettbewerbsrecht Unternehmen, die weniger als 50 Personen beschäftigen, einen Jahresumsatz von höchstens € 10 Mio. erzielen oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens € 10 Mio. erreichen. Als mittleres Unternehmen gelten Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten und höchstens € 50 Mio. Umsatz oder höchstens € 43 Mio. Bilanzsumme. Die Unternehmen müssen die Bedingung der Unabhängigkeit erfüllen. Als unabhängig gilt ein Unternehmen, das zu höchstens 25 % im Besitz eines oder mehrerer diese Definition nicht erfüllenden Unternehmen(s) ist.

Die Förderung erfolgt auf Basis der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „de-minimis“-Beihilfen.

§ 7 Gültigkeit

Die Richtlinie tritt mit 07.01.2025 in Kraft und gilt bis zum Abschluss aller geförderten Projekte.